

Handlungsprogramm

zur Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände und zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen für das Jagdjahr 2017/2018

Gemeinsame Bejagungsempfehlungen und Maßnahmen des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V., der Interessengemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V., der Fachgruppe Jagdgenossenschaften im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz-Süd e. V., des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz e. V., des Ökologischen Jagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V. und des Landesverbandes der Berufsjäger Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.

Seit Anfang der 1980-er Jahre stiegen die Schwarzwildpopulation sowie die Jagdstrecke dieser Wildart enorm an. Damit einhergehend waren und sind zum Teil sehr hohe Wildschäden in der Landwirtschaft und im Weinbau zu beklagen. Hinzu kommen die Wildseuchenproblematik und die gestiegenen Verkehrsunfallzahlen.

Gerade hinsichtlich der in Osteuropa vorkommenden Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist festzuhalten, dass flächendeckend Wildschweinpopulationen mit hohen Tierdichten vom Baltikum bis nach Deutschland bestehen. Eingeschleppt in nicht infizierte Gebiete besteht die Gefahr, dass sich die ASP dort mit der Tendenz der weiteren Ausbreitung dauerhaft festsetzen wird. Die Folgen sind schwerwiegende Restriktionen für schweinehaltende Betriebe und Jagende. Eine Impfung gegen ASP ist derzeit nicht möglich.

Die Schwarzwildbestände sind daher auf eine den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasste Bestandsdichte zu bringen, um insbesondere

- Schwarzwildschäden in der Landwirtschaft und im Weinbau zu verringern,
- das Risiko einer Ausbreitung von infektiösen Tierseuchen abzusenken,
- Gefahren durch Verkehrsunfälle mit Schwarzwildbeteiligung zu mindern sowie

- dem zunehmenden Vorkommen von Schwarzwild in städtischen Bereichen entgegenzuwirken.

Der Landesgesetzgeber von Rheinland-Pfalz hat hierzu im Jahr 2010 bei der umfassenden Novellierung des Landesjagdgesetzes (LJG) das Schwarzwild erstmals mit in die gesetzliche Abschussregelung einbezogen. Seither sollen gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 LJG Abschussvereinbarung und Abschusszielsetzung auch Regelungen über den Abschuss von Schwarzwild enthalten.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2013 durch die Landesjagdverordnung (LJVO) die Jagdzeiten neu bestimmt und festgelegt, dass Schwarzwild grundsätzlich ganzjährig bejagt werden darf. Davon ausgenommen sind lediglich die bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, mithin Bachen, soweit sie abhängige Frischlinge führen.

Gesetz- und Verordnungsgeber haben somit für die Jägerschaft weitest gehende Möglichkeiten geschaffen, den notwendigen Verminderungsabschuss durchführen zu können, ohne die dabei erforderlichen tierschutzrechtlichen Aspekte zu vernachlässigen.

Obwohl die zuständigen Behörden die jagd- sowie die tierseuchenrechtlichen Vorschriften konsequent anwenden und deren Einhaltung kontrollieren, belegen die Jagdstrecken zwar einerseits das große Engagement der Jägerinnen und Jäger, zeigen aber andererseits auch, dass bislang keine nachhaltige Trendwende der Entwicklung herbeigeführt werden konnte.

Dies legt den Schluss nahe, dass die seit dem Ausbruch der Klassischen Schweinepest bei frei lebendem Schwarzwild im Jahr 1999 herausgegebenen und jährlich gemeinsam überarbeiteten Empfehlungen zur Reduktion überhöhter Schwarzwildbestände bislang in der Fläche noch nicht ausreichend umgesetzt worden sind.

Die Unterzeichnenden dieses Handlungsprogramms sind jedoch einvernehmlich der Überzeugung, dass ein wesentlicher Schlüssel zur Lösung der Schwarzwildproblematik im gemeinsamen Engagement der Akteure vor Ort unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Verhältnisse liegt.

Aus diesem Grund sollen auf örtlicher Ebene unter Beteiligung der wichtigsten Interessenvertreter (insbes. Jägerschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagdrechtsinhaber, Behörden), „**Runde Tische Schwarzwild**“ etabliert werden.

Ziel ist die situationsbedingte Bildung von „Aktionsgemeinschaften Schwarzwild“. Dabei sind alle Verantwortlichen vor Ort unter Initiative der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters aufgefordert, Lösungen zu erarbeiten. Insbesondere sollen nachfolgende Punkte erörtert und berücksichtigt werden:

1. Der Schwarzwildbestand ist **in allen Landesteilen** von Rheinland-Pfalz **deutlich zu verringern.**

2. Das Schwarzwild muss weiterhin **ganzjährig intensiv bejagt** werden. Hierzu sind die Jagdausübungsberechtigten, die Jagdrechtsinhaber und die zuständigen Jagdbehörden aufgefordert, alle jagdpraktischen und rechtlichen Möglichkeiten zur Optimierung der Schwarzwildbejagung auszuschöpfen. Die Jagdausübungsberechtigten in den staatlichen Regiejagden nehmen ihre Vorbildfunktion wahr.
3. **Die Höhe des Abschusses der Zuwachsträger (weibliche Stücke) ist deutlich zu steigern.** Bachen, die noch erkennbar abhängige Frischlinge führen, sind zu schonen. Bei sich bietender Auswahlmöglichkeit gilt jedoch weiterhin die Regel „jung vor alt“.
4. **Frischlinge sind umfassend und unabhängig von ihrer Verwertbarkeit zu bejagen.**
5. Neben evtl. jagdbezirksspezifischen Vorgaben sollen die abzuschließenden **Abschussvereinbarungen/Abschusszielsetzungen für Schwarzwild** diese Bejagungsempfehlungen, insbesondere die Durchführung von Bewegungsjagden und ggf. konkret überprüfbare Abschusszahlen, zum Inhalt haben.
6. Jegliche Beschränkungen der Jagdausübung auf Schwarzwild durch **Gewichts- oder Altersvorgaben** erschweren den erforderlichen Reduktionsabschuss und **sind zu unterlassen.**
7. **Großräumige, revierübergreifende Bewegungsjagden** gelten als besonders effektive Form der Schwarzwildbejagung und sind **vermehrt** durchzuführen. Für die Schwarzwildbejagung sind Schützen notwendig, die ihre Schießfertigkeit hinreichend trainiert haben. Im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht der Jagdausübungsberechtigten soll auf eine kostengünstige Genehmigungs- und Beschilderungspraxis hingearbeitet werden.
8. Da bei Bewegungsjagden auf Schwarzwild **brauchbare Jagdhunde** zwingend erforderlich sind, sollen gut ausgebildete Jagdhunde in ausreichender Anzahl verfügbar sein bzw. gefördert werden. Benachbarte Jagdausübungsberechtigte sollen sich hinsichtlich der bei Drückjagden über Jagdbezirksgrenzen hinaus jagende Hunde verständigen (z. B. im Rahmen der Wildfolgevereinbarungen). Jedem kommunalen Satzungsgeber steht es im Rahmen seines politischen Ermessens frei, eine Steuervergünstigung / -befreiung für die Haltung von brauchbaren Jagdhunden in der örtlichen Satzung zur Erhebung der Hundesteuer vorzusehen.
9. In den Vollmondphasen und bei Schneelage sollen **Gemeinschaftsansitzjagden** auf Schwarzwild durchgeführt werden, nach Möglichkeit revierübergreifend.
10. Der künstliche Futtereintrag ist zu minimieren. Jäger, Grundeigentümer, Landnutzer und Jagdbehörden sollen **Verstößen gegen die Fütterungs- und Kirrung-**

bestimmungen entschieden entgegnetreten. Im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtung sind Forstbeamte verpflichtet, ordnungswidriges Verhalten anzuzeigen.

11. Die Lockwirkung von Kirrmitteln ist insbesondere in Mastjahren mit hohem natürlichem Futterangebot sehr begrenzt und demzufolge ist die Erfolgswirksamkeit der Kirrjagd sehr eingeschränkt. In diesen Zeiträumen ist die Bejagung verstärkt auf **andere Bejagungsweisen** (siehe Punkte 7 und 9) zu stützen.
12. Die Jagdausübungsberechtigten sollen **revierlose Jägerinnen und Jäger am Abschuss von Schwarzwild beteiligen**. Der Landesjagdverband wird gebeten, seine Mitglieder hierzu nochmals aufzufordern.
13. Für die Erlegung von Schwarzwild werden in der staatlichen Regiejagd **keine Jagdbetriebskostenbeiträge** erhoben.
14. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe werden gebeten, die Jagdausübungsberechtigten bei der Bejagung durch **Verbesserung der jagdlichen Infrastruktur (Schussschneisen, Hochsitze etc.) zu unterstützen**. Deshalb werden die Bauern- und Winzerverbände gebeten, ihre Mitglieder aufzufordern, aktiv das Gespräch zur Verbesserung der jagdlichen Infrastruktur mit den Jagdausübungsberechtigten zu suchen. Die Unterzeichner setzen sich dafür ein, dass die Förderrichtlinien in Bezug auf die Anlage von Schussschneisen auf landwirtschaftlichen Flächen praxisgerechter ausgestaltet werden.
15. Die Möglichkeiten der **Gebührengestaltung** für die Trichinenbeschau beim Schwarzwild, insbesondere mit dem Ziel einer Gebührenreduzierung bei Frischlingen, sollen voll ausgeschöpft werden.
16. Um eine Ausbreitung zu verhindern, müssen Tierseuchen früh erkannt werden. Hierzu ist Wachsamkeit im Revier erforderlich. Insbesondere zur **Früherkennung der Schweinepest** sind daher weiterhin von jedem krank erlegten Stück sowie von jedem Stück Fallwild Proben zur Untersuchung zu entnehmen (Blut- und Milzprobe).

Dr. Birgit Straubinger

Ministerium für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten
Oberste Veterinärbehörde

Dr. Jens Jacob

Ministerium für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten
Oberste Jagdbehörde

Kurt Alexander Michael

Präsident des
Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz
e. V.

Heribert Metternich

Vorsitzender der Interessengemein-
schaft der Jagdgenossenschaften und
Eigenjagdbesitzer im
Bauern- und Winzerverband Rheinland-
Nassau e. V.

Uwe Bißbort

Vorsitzender der Fachgruppe Jagd-
genossenschaften im
Bauern- und Winzerverband Rheinland-
Pfalz-Süd e. V.

Winfried Manns

Verbandsdirektor und geschäftsführen-
des Vorstandsmitglied des
Gemeinde- und Städtebundes Rhein-
land-Pfalz e. V.

Thomas Boschen

Vorsitzender des
Ökologischen Jagdverbandes Rhein-
land-Pfalz e. V.

Peter Juretzki

Vorsitzender des
Landesverbandes der Berufsjäger
Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.